



Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt

Beitrags- und Gebührenordnung

vom 21.05.1999
zuletzt geändert am 23.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINMALIGE BEITRÄGE	3
§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragsverhältnis/ Ermittlung des Beitragsverhältnisses	3
§ 3 Beitragstatbestand	3
§ 4 Entstehen der Beitragsschuld	4
§ 5 Ermittlung der Geschossfläche	4
§ 6 Beitragssatz.....	5
§ 7 Fälligkeit	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
B. LAUFENDE BEITRÄGE (GEBÜHREN).....	6
§ 9 Gebührenerhebung	6
§ 10 Grundgebühr	6
§ 11 Verbrauchsgebühr	6
§ 12 Entstehen der Gebührenschuld	6
§ 13 Abrechnung, Vorauszahlungen	7
C. ALLGEMEINE BEITRAGSREGELUNGEN	7
§ 14 Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 15 Mehrwertsteuer	7
§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Grabenstätt

Aufgrund der §§ 2 und 7 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt (nachfolgend kurz "Verband" genannt) folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

A. Einmalige Beiträge

(§ 7 Abs. 2 Satz 1 Verbandssatzung)

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung der Wasserversorgungsanlage einen "**Herstellungsbeitrag**". Mit ihm wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf bestritten; ausgenommen ist die Erweiterung des Rohrnetzes der Verbandsanlagen, für die Abs. 2 gilt.

(2) Der Verband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen zur Erschließung von bebaubaren oder bereits bebauten Grundstücken einen "**Rohrnetzerweiterungsbeitrag**".

(3) Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse ist in § 8 geregelt.

§ 2

Beitragsverhältnis/ Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Der Herstellungsbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der nach § 5 maßgeblichen Geschossfläche berechnet.

(2) Der Rohrnetzerweiterungsbeitrag wird aus den Kosten für die Erweiterung des Rohrnetzes der Versorgungsleitungen sowie aus der Größe der damit erschlossenen Grundstücke und aus der nach § 5 maßgeblichen Geschossfläche berechnet.

(3) Der Verband kann angemessene Vorauszahlungen auf die Herstellungs- und Rohrnetzerweiterungsbeiträge erheben.

(4) Wird ein Vorhaben abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet und erhoben werden.

(5) Der Vorstand ermittelt für die Berechnung der einmaligen Beiträge die Grundstücks- und Geschossflächen sowie die Kosten, die dem Verband für die jeweilige Maßnahme entstanden sind.

§ 3

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die

Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 4

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 3 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 3 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 3 Satz 2 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 5

Ermittlung der Geschossfläche

(1) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(2) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(4) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen (Nebengebäude) oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zur Geschossflächenberechnung herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(7) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 6), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. von Absatz 6 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 6 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,25 €,
- b) pro qm Geschossfläche 2,80 €.

§ 7 Fälligkeit

Die Beiträge und Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Bescheide fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- a) die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder
- b) die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

(3) Der Verband übernimmt die Kosten für die Reparatur und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich.

B. Laufende Beiträge (Gebühren)

(§ 7 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung)

§ 9

Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung laufende Beiträge (Gebühren).

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

a) bis	2,5 cbm/h	netto	45,00 €/Jahr
b) bis	6 cbm/h	netto	50,00 €/Jahr
c) bis	10 cbm/h	netto	60,00 €/Jahr
d) Verbundzähler	40 cbm/h	netto	550,00 €/Jahr

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom WBV zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Entnahme von Bauwasser ohne eine Zählereinrichtung beträgt die Gebühr für die ersten 100 qm Geschossfläche 15,00 €, je weitere 50 qm Geschossfläche 5,00 €.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Abrechnung, Vorauszahlungen

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Januar jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

C. Allgemeine Beitragsregelungen

§ 14 Beitrags- und Gebührenschildner

Beitrags- und Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags- und Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter (Mitglied) ist sowie die weiteren Mitglieder (§ 5 Verbandssatzung). Mehrere Beitrags- und Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 01.07.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 15.04.1989 außer Kraft.

Grabenstätt, 21.05.1999

Wasserbeschaffungsverband Grabenstätt

Johann Stefanutti
Verbandsvorsteher

Die Wiedergabe des Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) dar.

Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. geänderten Beitrags- und Gebührenordnung(en):

BGO	Beschluss der Verbandsversammlung vom	Geändert am / Inkrafttreten	Veröffentlicht im Gemeindenanzeiger Nr. / vom
Stamm-BGO	15.04.1989	15.04.1989 05.05.1989	9 / 28.04.1989
Änderung BGO zu § 5 zu § 11 Abs. 3	11.05.1995	11.05.1995 16.06.1995 (§ 5) 01.07.1995 (§ 11 Abs. 3)	12 / 09.06.1995
Änderung BGO zu § 7 a (Einfügung) zu § 10 zu § 14 zu § 14 a (Einfügung)	25.04.1997	25.04.1997 16.05.1997	10 / 09.05.1997
Neufassung BGO	21.05.1999	21.05.1999 01.07.1999	13 / 25.06.1999
Änderung BGO zu § 6, zu § 10 Abs. 2, zu § 9 zu § 14	30.05.2001	30.05.2001 01.01.2002	/
Änderung BGO zu § 10 Abs. 2	11.03.2005	18.03.2005 01.07.2005	8 / 14.04.2005
Änderung BGO zu § 11 Abs. 3, 4	19.05.2010	19.05.2010 01.07.2010	/
Änderung BGO zu § 8 Abs. 3, zu § 10 Abs. 2, zu § 11 Abs. 1, 2, 3, 4, 5	19.06.2013	24.06.2013 05.07.2013	14 / 04.07.2013
Änderung BGO zu § 11 Abs. 1, 3	29.06.2016	30.06.2016 01.07.2016	15 / 21.07.2016
Änderung BGO zu § 6 zu § 10 Abs. 2 zu § 11 Abs. 1, 3	25.09.2020	30.06.2021 01.07.2021	14 / 08.07.2021
Änderung BGO zu § 11 Abs. 1, 3	01.06.2022	23.06.2022 01.07.2022	14 / 07.07.2022